Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4591

14. 01. 75

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur teilweisen und zeitweiligen Aussetzung des Gemeinsamen Zolltarifs für Asparagus plumosus Schnittgrün der Tarifstelle ex 06.04 B I

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur zeitweiligen, vollständigen Aussetzung der in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung geltenden Zollsätze für die Einfuhr von Asparagus plumosus Schnittgrün der Tarifstelle ex 06.04 B I aus den neuen Mitgliedstaaten

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur teilweisen und zeitweiligen Aussetzung des Gemeinsamen Zolltarifs für Asparagus plumosus Schnittgrün der Tarifstelle ex 06.04 B I

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Asparagus plumosus Schnittgrün für den Zeitraum vom 1. März 1976 bis 31. Dezember 1977 teilweise auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. März 1976 bis 31. Dezember 1977 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Asparagus plumosus Schnittgrün der Tarifstelle ex 06.04 B I bis zur Höhe von 8 v. H. ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. Januar 1976 – I/4 – 680 70 – E – As 19/76:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Dezember 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur zeitweiligen, vollständigen Aussetzung der in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung geltenden Zollsätze für die Einfuhr von Asparagus plumosus Schnittgrün der Tarifstelle ex 06.04 B I aus den neuen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 der ihm beigefügten Akte [1],

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. . . ./75 vom . . . .[2] hat der Rat den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die Zeit vom 1. März 1976 bis 31. Dezember 1977 für Asparagus plumosus Schnittgrün der Tarifstelle ex 06.04 B I bis zur Höhe von 8 v.H. ausgesetzt.

Um die Gemeinschaftspräferenz für diese Waren aufrechtzuerhalten, ist es angebracht, den in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für die Einfuhren dieser Ware aus den neuen Mitgliedstaaten geltenden Zollsatz für den gleichen Zeitraum vollständig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. März 1976 bis 31. Dezember 1977 wird der in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung geltende Zollsatz für die Einfuhr von Asparagus plumosus Schnittgrün der Tarifstelle ex 06.04 B I aus den neuen Mitgliedstaaten vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

[2] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . S. . . .

Mitteilung an die Kommission

1. Die beigefügten Verordnungsvorschläge für den Rat sehen vor:

— die teilweise und zeitweilige Aussetzung des Zollsatzes des GZT für Asparagus plumosus Schnittgrün und

— zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz die vollständige und zeitweilige Aussetzung des Zollsatzes, den die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für diese Ware gegenüber den neuen Mitgliedstaaten anwendet.

2. Diese beiden Verordnungen sind die Folge einer beabsichtigten Verbesserung der Zollbehandlung für Waren der Tarfstellen 06.03 und 06.04 zugunsten der AKP-Staaten.

Begründung

Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten [3]) sieht eine vollständige Zollaussetzung für gewisse landwirtschaftliche Waren zugunsten der genannten Länder vor, mit Ausnahme u. a. des Asparagus plumosus Schnittgrüns der Tarifstelle ex 06.04 B I.

Es scheint jetzt, daß diese Zollbehandlung der AKP-Staaten verbessert werden kann (siehe Kommissionsvorschlag einer Ratsverordnung über die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75). In dieser Hinsicht dürfte es angebracht sein, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betroffene Ware, der 10 v. H. beträgt, teilweise auszusetzen und zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz den von der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für diese Ware gegenüber den neuen Mitgliedstaaten angewandten Zollsatz (4 v. H. für das Jahr 1976 und 2 v. H. für das Jahr 1977) vollständig auszusetzen.

(Statistische Angaben sind nicht verfügbar, da es sich um ex-Tarifstellen handelt.)

Dem dienen die beigefügten Verordnungsvorschläge für den Rat.

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 166 vom 28. Juni 1975, S. 67